

MAIBACH



# Trunkenheits- und Drogenfahrten kompakt

Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung

BOORBERG

# **Trunkenheits- und Drogenfahrten kompakt**

Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung

Martin Maibach  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07762-1

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-  
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt  
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text-  
und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag  
GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung  
gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit  
(EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie  
bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit,  
Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: © benjaminolte – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,  
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Beltz Grafische  
Betriebe GmbH, Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## 2. Rechtsgrundlagen



Abb. 4: Bei Fahrten unter Rauschmitteleinfluss sind viele Vorschriften zu beachten.

### Kurz und präzise

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen groben Überblick der bei Rauschfahrten infrage kommenden Tatbestände. Dabei handelt es sich um Parlamentsgesetze und Rechtsverordnungen des Bundes. Landes- und in Deutschland gelende internationale Normen enthalten hingegen keine unmittelbar geltenden Regelungen dazu. Ordnungswidrigkeiten werden hier als „OWi“ und Straftaten als „ST“ abgekürzt.

Näheres zu den einzelnen Tatbeständen kann in den jeweiligen Kapiteln nachgeschlagen werden.

### Hinweis

Die Rechtsfolgen beziehen sich nur auf straf- und bußgeldrechtliche Sanktionen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann im Anschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens verwaltungsrechtliche Maßnahmen treffen, etwa den Entzug der Fahrerlaubnis eines Radfahrers anordnen, der einen Verstoß nach § 316 StGB begangen hat. Solche Maßnahmen sind, auch wenn so empfunden, keine Sanktionen im rechtlichen Sinne, sondern dienen der Gefahrenabwehr.

## 2. Rechtsgrundlagen

### Übersicht der Tatbestände und deren Rechtsfolgen

Norm	Adressaten	Unter Alkoholeinfluss	Unter dem Einfluss anderer Rauschmittel	Rechtsfolgen bei Verstoß (alle-samt auch fahrlässig möglich)
§ 2 FeV OWi	Alle Verkehrs-teilnehmer (auch Fußgänger) sowie deren Verantwortliche	Nur mit abstrakter Gefährdung anderer		<ul style="list-style-type: none"> <li>– 10 € bis 25 € Verwarnungsgeld</li> <li>– Regelsatz gem. BKatV</li> </ul>
§ 24a StVG OWi	Kraftfahrzeug-führer	<p>≥ 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft  <b>ODER</b>            ≥ 0,5 Promille Alkohol im Blut  <b>ODER</b>            Im Körper befindliche Menge Alkohol, die zu solchen Werten führt.</p> <p>≥ 3,5 ng/ml THC im Blutserum  <b>UND</b>            Einnahme alkoholischer Getränke während der Fahrt <b>ODER</b> Antritt der Fahrt unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (ohne Promillegrenze)  <b>ABER</b>            Tatbestandsausschluss bei bestimmungs-gemäßer Einnahme gem. ärztlicher Verordnung.</p>	<p>≥ 3,5 ng/ml THC im Blutserum  <b>ODER</b>            Nachweis einer in der Anlage zu § 24a StVG ge-nannten Substanz (Morphin, Kokain, Benzoylegonin, Amphetamine, MDA, MDE, MDMA oder Methamphetamine)  <b>ABER</b>            Tatbestands-ausschluss bei bestimmungs-gemäßer Einnahme gem. ärztlicher Verordnung.</p> <p>≥ 3,5 ng/ml THC im Blutserum  <b>UND</b>            Einnahme alkoholischer Getränke während der Fahrt <b>ODER</b> Antritt der Fahrt unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (ohne Promillegrenze)  <b>ABER</b>            Tatbestandsausschluss bei bestimmungs-gemäßer Einnahme gem. ärztlicher Verordnung.</p>	<p>Bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 5 000 € Buß-geld</li> <li>– Drei Monate Fahrverbot</li> <li>– Zwei Punkte im FAER (A-Verstoß)</li> </ul>

Norm	Adressaten	Unter Alkoholeinfluss	Unter dem Einfluss anderer Rauschmittel	Rechtsfolgen bei Verstoß (alle-samt auch fahr-lässig möglich)
§ 24c StVG OWi	<p>Kraftfahrzeug-führer während der Probezeit gem. § 2a StVG</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Kraftfahrzeug-führer vor Vollendung des 21. Lebensjahres (auch außerhalb der Probezeit)</p>	<p>Einnahme alkoholischer Getränke während der Fahrt</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Antritt der Fahrt unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (ohne Promillegrenze)</p>	<p>Einnahme von THC während der Fahrt</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Antritt der Fahrt unter THC-Einfluss (ohne Grenzwert)</p> <p><b>ABER</b></p> <p>Tatbestandsausschluss bei bestimmungsgemäßiger Einnahme gem. ärztlicher Verordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 250 € Bußgeld</li> <li>- Ein Punkt im FAER (A-Verstoß)</li> <li>- Regelsatz gem. BKatV</li> </ul>
§ 8 BOKraft OWi	<p>Fahrpersonal von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberleitungsbusen</li> <li>- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr</li> <li>- Kraftomnibusse und Pkw im Gelegenheitsverkehr</li> <li>- Taxen und Mietwagen</li> </ul> <p><b>Jeweils nur während des Fahr-dienstes und der Dienstbereitschaft im Personenbe-förderungsverkehr</b></p>	<p>Einnahme alkoholischer Getränke, auch während der Dienstbereitschaft (ohne Promillegrenze)</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Antritt der Fahrt unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (ohne Promillegrenze)</p>	<p>Einnahme anderer Rauschmittel, die die Tätigkeit beeinflussen können.</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Nachweis anderer Rauschmittel im Körper</p>	Bis zu 10 000 € Bußgeld

## 2. Rechtsgrundlagen

<b>Norm</b>	<b>Adressaten</b>	<b>Unter Alkoholeinfluss</b>	<b>Unter dem Einfluss anderer Rauschmittel</b>	<b>Rechtsfolgen bei Verstoß (alle-samt auch fahr-lässig möglich)</b>
§ 28 Nr. 13 GGVSEB OWi	Führer kennzeichnungspflichtiger Gefahrguttransporter	Einnahme alkoholischer Getränke während der Fahrt <b>ODER</b> Antritt der Fahrt unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (< 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft <b>ODER</b> < 0,5 Promille Alkohol im Blut)	Nicht erfasst	250 € Bußgeld gem. Dienst-anweisung
§ 122 OWiG OWi	Täter einer der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten, welche wegen Vollrauschs keine Anwendung finden.	Dermaßen starke Alkoholbeeinflussung, dass keine Vorwerbarkeit angenommen wird.	Dermaßen starke sonstige Rauschmittelbeeinflussung, dass keine Vorwerbarkeit angenommen wird.	Nicht schwerer als die Androhung der Grundtat
§ 316 StGB ST	Fahrzeugführer (auch von Nicht-kraftfahrzeugen)	≥ 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration als Kfz-Führer <b>ODER</b> ≥ 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration als Führer eines Nichtkraftfahrzeugs (z. B. eines Fahrrads) <b>ODER</b> ≥ 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration als Führer eines Fahrzeugs mit alkoholbedingten Ausfallerscheinungen in der Fahrweise <b>ODER</b> in der Person selbst	Nachweis irgend-eines berauschen-den Mittels außer Alkohol (ohne Be-schränkung auf eine abschließen-de Liste) im Blut-serum mit rausch-mittelbedingten Ausfallerschei-nungen in der Fahrweise <b>ODER</b> in der Person selbst	Bis zu: Einem Jahr Frei-heitsstrafe <b>ODER</b> Geldstrafe <b>UND (nur bei Kfz-Führern)</b> Strafrechtlicher Entzug der Fahr-erlaubnis gem. §§ 69, 69a StGB (ggf. „isolierter Sperre“, wenn Fahrerlaubnis nicht vorhanden)

<b>Norm</b>	<b>Adressaten</b>	<b>Unter Alkoholeinfluss</b>	<b>Unter dem Einfluss anderer Rauschmittel</b>	<b>Rechtsfolgen bei Verstoß (alle-samt auch fahr-lässig möglich)</b>
§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB ST	Fahrzeugführer (auch von Nicht-kraftfahrzeugen)	Voraussetzungen des § 316 StGB <b>UND</b> Konkrete Gefährdung oder Schädigung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert		Bis zu: Fünf Jahre Freiheitsstrafe <b>ODER</b> Geldstrafe <b>UND (nur bei Kfz-Führern)</b> Strafrechtlicher Entzug der Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69a StGB (ggf. „isolierte Sperre“, wenn Fahrerlaubnis nicht vorhanden)
§ 323a StGB ST	Täter einer der vorgenannten Straftaten, welche wegen Vollrauschs keine Anwendung finden.	Dermaßen starke Alkoholbeeinflus- sung, dass Schuldunfähigkeit angenommen wird.	Dermaßen starke sonstige Rauschmittelbeeinflus- sung, dass Schuldunfähigkeit angenommen wird.	Nicht schwerer als die Androhung der Grundtat

### Wichtig

Ein und dieselbe Handlung kann gleichzeitig mehrere Rechtsvorschriften verletzen.

Die bei Alkohol- und Drogenfahrten infrage kommenden Tatbestände lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilen: in Straftaten auf der einen und in Ordnungswidrigkeiten auf der anderen Seite. Straftaten, wie beispielsweise die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB, ergeben sich immer aus Parlamentsgesetzen, also aus Vorschriften, die von der Legislative (hier dem Bundestag, ggf. mit Zustimmung des Bundesrates) geschaffen wurden.

Anders sieht dies bei vielen Ordnungswidrigkeiten aus: Die eigentliche Bußgeldbewehrung ergibt sich zwar ebenfalls immer aus einem Parlamentsgesetz (z.B. aus §§ 24a, 24c StVG bei ordnungswidrigen Fahrten unter Rauschmitteleinfluss), die genaue Ausgestaltung hingegen kann

auch in einer Rechtsverordnung festgeschrieben sein. Was unterscheidet eine Rechtsverordnung von einem Parlamentsgesetz? Auch eine Rechtsverordnung begründet Rechte und Pflichten für den Bürger, ist also nicht bloß eine Dienstanweisung, jedoch wird diese nicht unmittelbar vom Parlament selbst (also der Legislative), sondern vom jeweiligen Fachministerium (also der Exekutive) geschaffen. So sind etwa die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit den Regelungen zu Alkohol- und Drogenfahrten des Fahrpersonals und die Bußgeldkatalogverordnung (BKatV), welche Regelsätze für viele Ordnungswidrigkeiten vorsieht, vom Bundesverkehrsministerium erstellt worden und können ohne Beteiligung des Bundestages, jedoch mit Zustimmung des Bundesrates, von diesem geändert werden.

Art. 80 Grundgesetz (GG) erlaubt es dem Parlament ausdrücklich, die Exekutive zu ermächtigen, in einem bestimmten Rahmen und ggf. mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen. Da die Befugnis zu dieser Kompetenz von der Legislative stammt, ist der Grundsatz der Gewaltenteilung gewahrt. So ermächtigt etwa § 26a StVG (Parlamentsgesetz) das Bundesverkehrsministerium, mit Zustimmung des Bundesrates Regelsätze für bestimmte Ordnungswidrigkeiten festzulegen, was mit Schaffung der BKatV (Rechtsverordnung) erfolgt ist. § 57 Personenbeförderungsgesetz (PBefG, Parlamentsgesetz) erlaubt dem Bundesverkehrsministerium, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur genauen Regelung zu Unternehmen im Personenbeförderungsverkehr zu erlassen, was mit Schaffung der BOKraft geschehen ist.

In der Polizeipraxis spielt die Unterscheidung zwischen Parlamentsgesetz und Rechtsverordnung im Grunde keine Rolle, da es sich bei beiden um materielle Gesetze handelt, welche Rechte und Pflichten für den Bürger begründen.

### 3. Verstöße nach § 2 FeV



Abb. 5: Insbesondere bei nicht verkehrstauglichen Fußgängern greift § 2 FeV.

#### Kurz und präzise

§ 2 FeV verpflichtet **alle** Verkehrsteilnehmer (also auch Fußgänger und Sozii), die aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nicht zur sicheren Verkehrsteilnahme fähig sind, Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung anderer auszuschließen. Diese Pflicht trifft auch den Verantwortlichen des Verkehrsteilnehmers.

Die polizeipraktische Bedeutung dieser Vorschrift ist in Bezug auf Fahrten unter Rauschmitteleinfluss sehr gering bis nicht existent, da der Regelsatz bei Verstößen lediglich bis zu 25 Euro Verwarnungsgeld beträgt und andere Vorschriften, welche in der Regel tateinheitlich verletzt werden, deutlich höhere Sanktionen vorsehen.

Die weitreichendste Vorschrift in Bezug auf durch Rauschmittel beeinflusste Verkehrsteilnahme ist § 2 FeV. Dessen Absatz 1 lautet:

**Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.**

Hierunter fallen alle möglichen Formen körperlicher und geistiger Mängel, also auch Krankheiten und Behinderungen wie etwa fehlende Gliedmaßen, starke Sehbehinderung oder eine Psychose. Auch Übermüdung kann gegen § 2 FeV verstößen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Mangel nur vorübergehend oder dauerhaft besteht. Somit fallen auch, obwohl nicht namentlich erwähnt, körperliche und geistige Beeinträchtigungen durch Rauschmittel unter § 2 FeV.<sup>44</sup>

Im Gegensatz zu vielen anderen Vorschriften, die sich mit dem Thema befassen, existiert für § 2 FeV weder eine allgemein anerkannte Grenze zur absoluten Verkehrsuntauglichkeit, noch besteht eine solche zur relativen. Vielmehr ist ein auf das Rauschmittel zurückzuführender Zustand erforderlich, der eine Gefährdung anderer wahrscheinlich erscheinen lässt (abstrakte Gefährdung). Eine konkrete Gefährdung, also ein „Beinahe-Unfall“ oder gar eine Schädigung anderer, muss nicht vorliegen. Weiterhin ist zwischen dieser abstrakten Gefährdung und der Rauschmittelbeeinflussung ein unmittelbarer Zusammenhang erforderlich.<sup>45</sup>

Liegt eine nach § 2 FeV relevante Beeinträchtigung vor, kann eine Verkehrsteilnahme aber dennoch stattfinden, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die einer abstrakten Gefährdung anderer vorbeugen. Im Falle eines stark unter Rauschmitteleinfluss stehenden Fußgängers wäre dies etwa die Begleitung durch eine verkehrstaugliche Person.<sup>46</sup>

#### **Beispiel 1**

Der Trunkenbold T hat mal wieder ordentlich in der Dorfschenke gezecht. Auf dem fußläufigen Weg nach Hause torkelt T, trotz vorhanden Gehwegs, aufgrund seiner Alkoholisierung mitten auf der Fahrbahn der mehrspurigen Bundesstraße, sodass Fahrzeuge um ihn herumfahren müssen.

T hat gegen § 2 FeV verstößen, da sein auf Trunkenheit zurückzuführendes Verhalten eine abstrakte Gefährdung anderer darstellt und er keine Vorkehrungen getroffen hat, diese zu verhindern.

#### **Beispiel 2**

Eine Woche später hat T in der Dorfschenke erneut viel Alkohol konsumiert und den Promillewert der Vorwoche übertroffen. Dafür hat er aber dieses Mal vorgesorgt: Anstatt allein macht er sich nun in Begleitung seines nüchternen Bruders

---

44 Vgl. *Koehl*, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, FeV § 2 Rn. 2.

45 Vgl. *König*, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, StGB § 316 Rn. 116; *Koehl*, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, FeV § 2 Rn. 2, 11.

46 Vgl. *Ternig*, in: Haus/Krumb/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2022, FeV § 2 Rn. 2.

B zu Fuß auf den Weg nach Hause. B sorgt dafür, dass beide stets auf dem Gehweg bleiben und es trotz Ts starker Alkoholisierung zu keiner abstrakten Gefährdung anderer kommt.

T hat dieses Mal nicht § 2 FeV verletzt, da er Vorsorge getroffen hat, andere nicht zu gefährden.

Die Pflicht zum Treffen von Vorkehrungen, um Gefährdungen anderer zu verhindern, trifft nicht nur den Verkehrsteilnehmer selbst, sondern auch den für ihn Verantwortlichen. Dies können etwa der Vormund einer betreuungspflichtigen Person oder die Eltern eines Minderjährigen sein.

Selbstverständlich sind auch Fahrzeugführer Verkehrsteilnehmer und können gegen § 2 FeV verstößen. Da dieser aber eine äußerst geringe Sanktionsandrohungen vorsieht und Fahrzeugführer durch Rauschmittelbeeinflussung in der Regel schwerer wiegende Verstöße begehen, spielt § 2 FeV für diesen Personenkreis in Bezug auf Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss eine untergeordnete Rolle. Beziiglich Fahrzeugführern mit körperlichen oder geistigen Mängeln, die nicht auf Rauschmittel zurückzuführen sind (etwa ein fehlender Arm), hat § 2 FeV hingegen große Bedeutung.

Verstöße gegen § 2 FeV stellen nach § 75 Nr. 1 FeV i. V. m. § 24 Abs. 1 StVG Ordnungswidrigkeiten dar:

- Fahrzeug trotz körperlicher oder geistiger Mängel ohne Vorsorge, dass andere nicht gefährdet werden, gefährt.
  - Tatbestandsnummer: 202000
  - 25 € Verwarnungsgeld
- Als Fußgänger trotz körperlicher oder geistiger Mängel ohne Vorsorge, dass andere nicht gefährdet werden, am Verkehr teilgenommen.
  - Tatbestandsnummer: 202006
  - 10 € Verwarnungsgeld
- Als Verantwortlicher eine andere Person trotz ihrer körperlichen oder geistigen Mängel ohne Vorsorge, dass andere nicht gefährdet werden, am Verkehr teilnehmen lassen.
  - Tatbestandsnummer: 202012
  - 25 € Verwarnungsgeld

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands reicht Fahrlässigkeit aus.

Letztlich stellt sich die Frage, wie ein bloßer Verstoß gegen § 2 FeV aufgrund Rauschmittelbeeinflussung zu beweisen wäre. Weigert sich der be-

troffene Verkehrsteilnehmer, einen beweissicheren Atemalkoholtest (siehe Punkt 15.1.1) durchzuführen, müsste eine Blutentnahme gem. § 81a StPO i.V.m. § 46 OWiG erfolgen, bei nicht auf Alkohol zurückzuführender Beeinflussung sogar immer. Da eine solche Konstellation nur Verkehrsteilnehmer treffen dürfte, die kein Fahrzeug geführt haben (da ja ansonsten schwerer wiegende Vorschriften verletzt wären), also hauptsächlich Fußgänger, würde diese Blutentnahme zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit durchgeführt, die mit einem Regelsatz von zehn Euro geahndet wird.

Nun kann sich jeder fragen, ob eine Blutentnahme, also ein körperlicher Eingriff, angemessen und somit verhältnismäßig ist, um eine solch geringfügige Ordnungswidrigkeit, deren Verfolgung dem Opportunitätsprinzip (siehe Punkt 15.1) unterliegt, zu beweisen. Wie diese Frage letztlich vor Gericht beantwortet wird, vermag der Autor nicht zu beurteilen, jedoch ist es in einem solchen Fall dringend ratsam, zuvor Rücksprache mit der Bußgeldstelle als Herrin des Verfahrens zu halten.

Anders hingegen wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn ein betrunkener oder unter sonstigen Rauschmitteln stehender Fußgänger oder Sozius an einem schweren Verkehrsunfall beteiligt war, da im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch immer die Folgen der Tat zu berücksichtigen sind.